

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

26. Juni 2019

Nr. 31 / S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
183/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde – Nr.3517307553	2
184/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde – Nr.3741408656	2
185/2019	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde – Nrn. 3742315173, 4606585059 und 4606585042	3
186/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-CH310	4
187/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1 VA/1 PB-OL604	4
188/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreisstraßenbauamt - über den Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten; Az.: 31.01.2.3.-002/2019-011	5
189/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kreisstraßenbauamt - über den Hinweis auf die Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold über die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten; Az.: 31.01.2.3.-002/2019-012	5
190/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Satzung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe des Kreises Paderborn	6 - 8
191/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn	8 - 11
192/2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Altenbeken; Az.: 66.3/40769-19-600	12

183/2019



Da die Sparurkunde Nr. 3517307553 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 26.02.2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 19.06.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

184/2019



Da die Sparurkunde Nr. 3741408656 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 22.02.2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 19.06.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

185/2019



Da die Sparurkunden Nr. 3742315173,4606585059 und
4606585042 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold
als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 06.03.2019
nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Marsberg, 19.06.2019

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

186/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Claudia- Daniela Hirsch
zuletzt wohnhaft: Markt 2, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.06.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-CH310) in ihrer Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

187/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Daniel- Petricia Bucur
zuletzt wohnhaft: Kapellenberg 3, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.06.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-OL604) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Berhorst

188/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Kreisstraßenbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az.: 31.01.2.3.-002/2019-011) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 03.06.2019 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 19.06.2019

Im Auftrag
gez.
Fraune

189/2019

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Kreisstraßenbauamt -

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten genehmigt (Az.: 31.01.2.3.-002/2019-012) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold – ausgegeben am 03.06.2019 – bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 19.06.2019

Im Auftrag
gez.
Fraune

190/2019

S a t z u n g

über die Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe im Kreis Paderborn (Delegationssatzung SGB XII)

vom 03.06.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 /SGV NRW 2021) und der §§ 3 Abs. 2, 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) vom 27. 12.2003 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW 2004 S. 816), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Heranziehung, Ausnahmen

(1) Der Kreis Paderborn, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben. Die Übertragung umfasst auch Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, zu denen der örtliche Träger herangezogen wurde.

(2) Nach Absatz 1 werden folgende Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Beratung, Unterstützung und Aktivierung (§ 11 SGB XII) übertragen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
3. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII einschließlich der Meldungen nach § 264 SGB V. Die Statusfeststellung, zentrale Abrechnung und Verbuchung erfolgt durch den örtlichen Träger,
4. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung,
5. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts.

(3) Von der Übertragung ausgenommen sind Leistungen an Personen ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe in

1. stationären Einrichtungen der Pflege,
2. stationären Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
3. anbieterverantworteten ambulanten Wohnformen mit 24-stündiger Pflege- und Betreuung.

- (4) Der örtliche Träger behält sich vor, im Allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden. Die Möglichkeit von Zustimmungsvorbehalten bleibt unberührt.
- (5) Auf Antrag leistet der örtliche Träger als zuständige Widerspruchsbehörde Rechtsbeistand im sozialgerichtlichen Verfahren.
- (6) Über gerichtliche Entscheidungen ist der örtliche Träger zu informieren.

§ 2 Durchsetzung von Ansprüchen

- (1) Die Städte und Gemeinden verfolgen im eigenen Namen alle Ansprüche des örtlichen sowie überörtlichen Trägers und setzen diese gerichtlich und außergerichtlich durch.
- (2) Die Städte und Gemeinden entscheiden nach Maßgabe ihrer eigenen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass nicht durchsetzbarer Forderungen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben und sonstige Anträge zu stellen.
- (3) Die Städte und Gemeinden verfolgen im eigenen Namen Ordnungswidrigkeiten nach § 117 SGB XII.

§ 3 Qualität und Weisungsrecht

- (1) Die Städte und Gemeinden gewährleisten, dass die in dem übertragenen Aufgabenbereich tätigen Fachkräfte die Voraussetzungen des § 6 SGB XII erfüllen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten, insbesondere eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen, erlässt der örtliche Träger Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall und leistet erforderliche Beratung und Unterstützung.
- (3) Der örtliche Träger behält sich vor, die Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.
- (4) Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbrachte Aufgaben unterliegen der Prüfung und Weisung der aufsichtführenden Behörde.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Der örtliche Träger erstattet den Städten und Gemeinden die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung aufgewendeten Kosten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sowie Verfahrens- und Gerichtskosten sind von einer Erstattung ausgenommen.
- (2) Für Hilfen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, wird kein Ersatz geleistet. Gegebenenfalls kann der örtliche Träger von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, soweit die herangezogene Stadt bzw. Gemeinde kein Verschulden trifft.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Paderborn über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 29.12.2004 in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 03.06.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung über die Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe im Kreis Paderborn (Delegationssatzung SGB XII) wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn vom 18.06.2019 zur Satzung über die die Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe im Kreis Paderborn (Delegationssatzung SGB XII) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 18.06.2019

gez.

Manfred Müller
Landrat

191/2019

13. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 01.01.2019, und der §§ 1 bis 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01.01.2016, sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am 03.06.2019 folgende Änderung der Rettungsdienst-Gebührensatzung des Kreises Paderborn beschlossen:

§ 1

Die „Gebührentarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ werden wie folgt neu gefasst:

Gebührentarife

zur Rettungsdienst-Gebührensatzung

1	Rettungswagen (RTW)	
1.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	771,00 €
1.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	3,10 €
1.3	Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, wird die Gesamtgebühr anteilig auf die Beförderten aufgeteilt.	
2	Krankentransportwagen (KTW)	
2.1	Pauschalgebühr für Fahrten bis zu einer Entfernung von 60 km	405,00 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang	26. Juni 2019	Nr. 31/ S. 10
2.2	Bei Fahrten ab einer Entfernung von 60 km zusätzlich je km	1,58 €
2.3	Für mit der Leitstelle abgestimmte Fahrten wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none">- bei Fernfahrten die Abstimmung 12 Std. vorher erfolgte,- bei Fahrten im Kreisgebiet die Abstimmung 8 Std. vorher erfolgte.	
2.4	Für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Fahrten über 500 km können Sondervereinbarungen getroffen werden.	
2.5	Wartezeiten bei KTW <ul style="list-style-type: none">ab 16 bis 45 Minuten46 bis 75 Minutenüber 75 Minuten	22,00 € 44,00 € 66,00 €
3	Notarzt/Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	
3.1	Pauschalgebühr Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)	849,00 €
3.2	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Personen wird die Gebühr anteilig erhoben.	
3.3	Begleitung von Sekundärtransporten je Stunde <ul style="list-style-type: none">Gebühr für die ersten drei Stundenpro angefangene halbe StundeFür jede weitere angefangene halbe Stunde	46,00 € 23,00 €
4	Sonstige Transporte Fahrzeugeinsatz für den Transport von Blutkonserven, Schnellschnitten, medizinischen Geräten und dergleichen	
4.1	je angefangene halbe Stunde	17,00 €
4.2	je Kilometer	1,58 €
5	Reinigungszuschläge	
5.1	Desinfektionen	137,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 03.06.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Änderungssatzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 13. Änderungssatzung vom 03.06.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 17.06.2019

gez.

Manfred Müller
Landrat

192/2019

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40769-19-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit
Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als
20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken

Die Planungsgemeinschaft an der B 64 , Wienackerstr. 25, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 1, Flurstück 132, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m. Diese Anlage soll anstatt einer bereits dort genehmigten, etwas größeren Windkraftanlage anderen Typs errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6. des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlage etwas kleiner und leiser als die bisher an diesem Standort genehmigte Anlage ist und daher nicht die Möglichkeit besteht, dass gegenüber der bereits genehmigten Anlage anderen Typs zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden oder aber ein erweiterter Personenkreis von den Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnte.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea